

SATZUNGEN

des technisch-wissenschaftlichen Vereines

„BERGMÄNNISCHER VERBAND ÖSTERREICHS“

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- § 1: Der „Bergmännische Verband Österreichs“ ist ein technisch-wissenschaftlicher Verein mit dem Sitz in Leoben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2: Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Bergwesen der Republik Österreich, einschließlich des Erdölbergbaus und des Bergbaus auf Steine und Erden, sowie auf solche Wirtschaftszweige und Personen, die mit dem österreichischen Bergwesen in einem sachlich bedeutungsvollen Zusammenhang stehen.

II. Zweck

- § 3: (1) Der Verband hat den Zweck, das österreichische Bergwesen und die mit ihm verbundenen Wirtschaftszweige auf wissenschaftlichem, technischem und wirtschaftlichem Gebiet in gemeinnütziger Weise zu fördern.
- (2) Dies geschieht:
- 1.) durch die persönliche Fühlungnahme der Verbandsmitglieder zum Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen,
 - 2.) durch die Veranstaltungen von Vorträgen, Fachtagungen und Fachkursen sowie von Exkursionen und Studienreisen,
 - 3.) durch die Tätigkeit von Fachgruppen, Fachausschüssen und Arbeitskreisen zur Bearbeitung wissenschaftlicher, technischer und betrieblicher Fragen,
 - 4.) durch die Herausgabe eines eigenen Schrifttums und die Veranlassung und Förderung von Veröffentlichungen der Verbandsmitglieder,
 - 5.) durch die Förderung von Lehre und Forschung,
 - 6.) durch die allgemeine Förderung des Gedankenaustausches und der geselligen Beziehungen von Fachleuten des In- und Auslandes,
 - 7.) durch alle sonstigen dem Verbandszweck dienlichen und angemessenen Maßnahmen.

III. Mitglieder

- § 4: (1) Die Mitglieder des Verbandes sind:
- 1.) Ehrenmitglieder
 - 2.) ordentliche Mitglieder
 - 3.) außerordentliche Mitglieder
- § 5: (1) Zu Ehrenmitgliedern können mit Beschluß des Vorstandes ordentliche Mitglieder ernannt werden, die sich um das Bergwesen oder den Verband besonders verdient gemacht haben. Mit der Verleihung der vom Verband gestifteten „Miller von Hauenfels-Medaille“ ist die Ehrenmitgliedschaft verbunden. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

(2) Ordentliche Mitglieder können sein:

1. Einzelpersonen, welche im Bergwesen oder ihm nahestehenden Wirtschaftszweigen praktisch tätig sind oder waren und die Voraussetzungen zur erfolgreichen Mitarbeit an den wissenschaftlichen Veranstaltungen des Verbandes besitzen.
2. Einzelpersonen, die in gehobener Stellung oder durch wissenschaftliche Tätigkeit in enger Bindung zum Bergwesen stehen.
3. Behörden, Institute, Firmen und sonstige Körperschaften, die sich zu den Zwecken des Verbandes bekennen.

Ordentliche Mitglieder leisten den festgesetzten Jahresbeitrag. Fördert ein ordentliches Mitglied jedoch die Tätigkeit des Verbandes durch einen erhöhten Jahresbeitrag in besonderer Weise, so wird es als Förderer ausgewiesen.

(3) Außerordentliche Mitglieder können fortgeschrittene Studierende werden. Sie zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Nach Abschluß ihres Studiums werden sie ordentliche Mitglieder.

§ 6: (1) Das Ansuchen um Aufnahme in den Verband muß von einem ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied empfohlen sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstandsausschuß einstimmig oder der Vorstand mit drei Viertel Mehrheit. Die Aufnahme in den Verband kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 7: Die Mitgliedschaft endet:

1.) durch Austritt

Dieser erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Verbandes, doch befreit die Abmeldung nicht von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages des laufenden Jahres oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verbands.

2.) durch Ausschluß

- a) wegen Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge innerhalb einer vom Vorstand oder Vorstandsausschuß festzusetzenden angemessenen Frist,
- b) wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte infolge eines rechtskräftigen Erkenntnisses,
- c) auf Grund eines mit drei Viertel Mehrheit gefaßten Beschlusses des gesamten Vorstandes, falls eine Mitgliedschaft mit den Interessen des Verbandes nicht mehr vereinbar sein sollte.

3.) durch den Tod,

4.) bei Körperschaften etc. durch deren Auflösung.

§ 8: Die Rechte der Mitglieder sind:

- 1.) Für die ordentlichen Mitglieder das Stimmrecht in den Hauptversammlungen sowie das aktive Wahlrecht zur Wahl der Organe des Verbandes mit jeweils einer Stimme.
- 2.) Für solche ordentliche Mitglieder, die Einzelpersonen sind, das passive Wahlrecht für die Organe des Verbandes.
- 3.) Für alle Mitglieder die Teilnahme an den allgemeinen Veranstaltungen des Verbandes und die Nutzung der Vergünstigungen, die sich aus der Tätigkeit des Verbandes ergeben.

- §9: Die Pflichten der Mitglieder sind:
- 1.) Förderung der Verbandszwecke,
 - 2.) Teilnahme an der technisch-wissenschaftlichen Arbeit des Verbandes nach Möglichkeit und Zweckmäßigkeit,
 - 3.) Wahrung des Ansehens des Verbandes,
 - 4.) Zahlung der von der Hauptversammlung beschlossenen Mindestbeiträge.

IV. Mittel des Verbandes

- § 10: Die Mittel zur Erfüllung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:
- 1.) Mitglieds- und Förderungsbeiträge
 - 2.) Erträge des Verbandsvermögens
 - 3.) Erträge aus Veranstaltungen
 - 4.) Spenden und sonstige Einnahmen

V. Gliederung des Verbandes

§ 11: Die Organe zur Verwaltung des Verbandes sind:

- 1.) Hauptversammlung
- 2.) Vorstand
- 3.) Vorstandsausschuß
- 4.) Vorstandsbeirat
- 5.) Geschäftsführung
- 6.) Rechnungsprüfer
- 7.) Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

§ 12: Zur Förderung der Verbandsarbeit können auf Beschluß des Vorstandes Verbandsgruppen für die Mitglieder des Verbandes aus einzelnen Bergbau- zweigen gebildet werden. Jede Verbandsgruppe wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Mit der Wahl zum Vorsitzenden einer Verbands- gruppe ist Sitz und Stimme im Vorstand verbunden.

§ 13: (1) Zur Erreichung der Verbandsziele können Fachgruppen, Fachausschüsse und Arbeitskreise für einzelne Fachgebiete gebildet werden. Die Leiter dieser Ausschüsse werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von drei Jahren be- stellt. Mit dieser Bestellung ist die Mitgliedschaft im Vorstandsbeirat ver- bunden.
(2) Die Mitglieder der Fachgruppen, Fachausschüsse und Arbeitskreise werden von deren Leitern berufen. Ihre Tätigkeit richtet sich nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 14: Zur Pflege der Zusammenarbeit können sich die Mitglieder zu Bezirksgruppen zusammenschließen. Jede Bezirksgruppe wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Mit der Wahl zum Vorsitzenden einer Bezirksgruppe ist die Mitgliedschaft im Vorstandsbeirat verbunden.

VI. Hauptversammlung

§ 15: (1) Jedes Jahr findet innerhalb der ersten sechs Monate die ordentliche Hauptversammlung des Verbandes statt. Darüber hinaus kann eine außer-

ordentliche Hauptversammlung jederzeit durch den Vorstand des Verbandes einberufen werden. Dies muß binnen sechs Wochen geschehen, wenn es ein Zehntel der Mitglieder beantragt.

(2) Zur Hauptversammlung sind alle Mitglieder spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge aus der Mitgliedschaft, die bei der Hauptversammlung zur Behandlung kommen sollen, müssen spätestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden. Sie kommen unter dem Punkt Allfälliges der Tagesordnung zur Besprechung.

§ 16: Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- 1.) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes für das verflossene Verbandsjahr.
- 2.) Die Entgegennahme des Kassenberichtes und die Entlastung des Schatzmeisters auf Antrag der Rechnungsprüfer.
- 3.) Die Wahl des Vorstandes.
- 4.) Die Wahl zweier Rechnungsprüfer.
- 5.) Die Festlegung der Beiträge oder die Ermächtigung des Vorstandes hierzu.
- 6.) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- 7.) Berichterstattungen, Beratungen und Beschlußfassungen in Angelegenheiten des Verbandes.
- 8.) Beschlußfassung über eine Auflösung des Verbandes.

§ 17: Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Für die Beschlußfassung über den Punkt 6.) des § 16 ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel und für jene über den Punkt 8.) des § 16 eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. In allen anderen Fällen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Handerheben. In besonderen Fällen können Stimmzettel ausgegeben werden.

§ 18: Anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung sollen nach Möglichkeit Vorträge, Fachtagungen und Exkursionen sowie gesellige Zusammenkünfte der Mitglieder abgehalten werden.

VII. Vorstand

§ 19: (1) Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Leitung des Verbandes. Er erledigt alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind oder zugewiesen werden. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 12 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Amtsdauer beginnt und endet mit dem Abschluß der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist statthaft. Sinkt während der Amtsdauer durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ihre Anzahl unter 12, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl auf den Mindestmitgliederstand ergänzen.

(3) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt tunlichst mit achttägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten oder in seinem Auftrag durch

den Vorsitzenden des Vorstandsausschusses. Beschlüsse des Vorstandes kommen, soweit die Satzungen nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, können sich durch andere Mitglieder des Vorstandes vertreten lassen.

Zulässig sind auch schriftliche Abstimmungen nach Umfrage. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 20: (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- 1.) den Vorsitzenden sowie bis zu drei Stellvertreter
- 2.) den Schatzmeister und dessen Stellvertreter
- 3.) den Schriftführer und dessen Stellvertreter
- 4.) den Vorstandsausschuß

(2) Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung „Präsident des Bergmännischen Verbandes Österreichs“ und bildet die Spitze des Verbandes. Er vertritt den Verband nach außen. Vorstandssitzung und Hauptversammlung werden von ihm einberufen und geleitet.

(3) Bei Verhinderung des Präsidenten werden seine Geschäfte von einem der stellvertretenden Vorsitzenden übernommen. Die stellvertretenden Vorsitzenden tragen die Bezeichnung „Vizepräsident des Bergmännischen Verbandes Österreichs“.

(4) Dem Schatzmeister obliegt die Geldgebarung und Buchführung des Verbandes.

(5) Der Schriftführer führt das Protokoll in den Hauptversammlungen und in den Vorstandssitzungen. Er besorgt den Schriftverkehr des Verbandes, soweit dieser nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen ist.

§ 21: (1) Die rechtsverbindliche Zeichnung für den Verband obliegt den Präsidenten oder einem Vizepräsidenten (§ 20, Abs. 3)

gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dessen Stellvertreter in finanziellen Angelegenheiten,

gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer in allen übrigen Angelegenheiten.

(2) Der Präsident kann Schriftstücke, aus denen Verpflichtungen für den Verband nicht erwachsen, allein unterfertigen oder die Einzelunterfertigung einem Vizepräsidenten oder dem Geschäftsführer des Verbandes übertragen.

(3) Ergänzend zu den Bestimmungen von § 21, Abs. 1 und 2 kann der Vorstandsausschuß eine alleinige Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung in einem nach Art und Umfang von ihm festzulegendem Ausmaß an den Geschäftsführer übertragen. Diese Festlegung ist dem Geschäftsführer schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

VIII. Vorstandsausschuß und Geschäftsführung

§ 22: Der Vorstand kann die laufende Abwicklung der Verbandstätigkeit einem Vorstandsausschuß unter Leitung eines Vizepräsidenten übertragen. Der Ausschuß soll aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern und dem Geschäftsführer bestehen. In den Vorstandsausschuß können durch den Vorstand

Mitglieder berufen werden, die dem Vorstand selbst nicht angehören.

§ 23: (1) Der Vorstand errichtet eine Geschäftsstelle unter Leitung eines Geschäftsführers. Der Geschäftsführer erledigt die Geschäftsführung des Verbandes im Rahmen der Satzungen sowie nach den Weisungen des Vorstandes und Vorstandsausschusses. Er ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Ausführung der Geschäfte verantwortlich.

(2) Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandsausschusses und wird zu den Sitzungen des Vorstandes und Vorstandsbeirates hinzugezogen. Er kann an den Veranstaltungen der Verbands- und Bezirksgruppen sowie an den Sitzungen der Fachgruppen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen.

(3) Im Falle der Verhinderung des Geschäftsführers tritt an seine Stelle ein vom Vorstand zu bestimmender Stellvertreter.

IX. Vorstandsbeirat

§ 24: (1) Dem Vorstandsbeirat gehören an:

- 1.) Ein Vizepräsident als Vorsitzender, welcher jedoch nicht zugleich Vorsitzender des Vorstandsausschusses sein soll.
- 2.) die Inhaber der Miller von Hauenfels-Medaille auf Lebenszeit,
- 3.) aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren,
- 4.) die Leiter der Fachgruppen, Fachausschüsse, Arbeitskreise und die Vorsitzenden der Bezirksgruppen während ihrer Amtstätigkeit,
- 5.) verdiente Verbandsmitglieder und anerkannte Fachleute nach Wahl des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren.

(2) Der Vorstandsbeirat berät den Vorstandsausschuß hinsichtlich der Erreichung der Verbandsziele und soll die Arbeit der Fachgruppen, Fachausschüsse und Arbeitskreise fördern.

(3) Die Einberufung des Vorstandsbeirates erfolgt durch seinen Vorsitzenden. Der Vorstandsbeirat ist außerdem einzuberufen:

- 1.) auf Wunsch des Vorstandes,
- 2.) wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandsbeirates verlangt wird.

X. Rechnungsprüfer

§ 25: (1) Die Rechnungsprüfer haben die Geldgebarung des Verbandes zu überwachen, bei der ordentlichen Hauptversammlung einen Prüfungsbericht über die Geldgebarung zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Kassenführung den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters zu stellen. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Kassenprüfungen vornehmen. Hierbei steht ihnen die Einsicht in alle diesbezüglichen Schriftstücke, Geschäftsbücher und Belege zu.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand des Verbandes, noch dessen Geschäftsführung angehören.

XI. Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

§ 26: (1) Streitigkeiten unter den Verbandsmitgliedern, die aus dem Verbandsverhältnis entspringen, sollen durch ein Schiedsgericht aus fünf Verbandsmitgliedern geschlichtet

werden. Die Bildung eines Schiedsgerichtes bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

(2) In das Schiedsgericht entsendet jeder Streitteil zwei Schiedsrichter, die einen fünften zum Vorsitzenden wählen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt der Präsident den Schiedsgerichtsvorsitzenden.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit endgültig.

XII. Auflösung

§ 27: (1) Wird die Auflösung des Verbandes beschlossen, so ist gleichzeitig ein Ausschuß für die Abwicklung aller noch zu erledigenden Angelegenheiten einzusetzen.

(2) Im Falle einer freiwilligen Auflösung ist das Vermögen des Verbandes der Montanuniversität Leoben zum Zwecke der Lehre und Forschung zu widmen. Im Falle der Auflösung des Vereines entfällt die Gemeinnützigkeit.

Leoben, 2011.05.23